

Erste Satzung zur Änderung der Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Vom 16. Juli 2024

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Nummer 8 und § 16 Absatz 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GVOBl. M-V S. 682) geändert worden ist, und des § 5 Absatz 1 Nummer 8 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern vom 29. Juni 2017 (AmtsBl. M-V/ AAz. S. 314), die zuletzt durch die Satzung vom 22. November 2022 (AmtsBl. M-V/ AAz. S. 583) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern am 1. Juli 2024 folgende Änderung der Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Juli 2023 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 368) beschlossen, die am 16. Juli 2024 durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt genehmigt worden ist:

1. In Anhang V wird nach der Anlage 17 die Anlage zu dieser Satzung neu als Anlage 18 angefügt.
2. Die in der neuen Anlage 18 geregelten Beihilfen sind gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2472 (so genannte Gruppenfreistellungsverordnung für den Agrarsektor - Agrar-GVO) von der vorherigen Anmeldung bei der Kommission sowie von deren Genehmigung freigestellt.
3. Diese Satzung wird nach Artikel 9 Absatz 1 i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 Agrar-GVO innerhalb von 20 Arbeitstagen nach ihrem Inkrafttreten der Kommission der Europäischen Union für die Veröffentlichung in der Beihilfetransparenzdatenbank übermittelt.
4. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20. Juni 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

beschlossen am: 1. Juli 2024

genehmigt am: 16. Juli 2024

Michael Kühling
Vorsitzender des Verwaltungsrates der
Tierseuchenkasse von
Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Dirk Freitag
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume und
Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Anhang V - Sonstige

Anlage 18

Blauzungenkrankheit der Wiederkäuer

1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Verordnung (EU) 2016/429 (insbesondere Artikel 5 und Artikel 9)
- 1.2 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882
- 1.3 Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629
- 1.4 Verordnung (EU) 2021/690
- 1.5 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689
- 1.6 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- 1.7 Tiergesundheitsgesetz
- 1.8 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
- 1.9 Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfstoffgestattungsV) vom 6. Juni 2024 (BGBl. I Nr. 181)
- 1.10 Erlass zur Durchführung der freiwilligen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 vom 20. Juni 2024

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3.

3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3.
- 3.2 Die Anwendung des Impfstoffes ist nach den Vorgaben der unter den Nummern 1.6, 1.9 und 1.10 genannten Rechtsvorschriften durch den Beihilfeempfänger beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt Rostock zu beantragen und genehmigen zu lassen.
- 3.3 Die Impfung ist ausschließlich durch niedergelassene oder angestellte praktizierende Tierärzte durchführen zulassen.
- 3.4 Der Beihilfeempfänger oder der bevollmächtigte Impftierarzt hat jede durchgeführte Impfung innerhalb von 7 Tagen in das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) wie folgt einzutragen:
 - bei Rindern als Einzeltierdokumentation,
 - bei Schafen und Ziegen als Bestandsdokumentation.

- 3.5 Der Antrag auf Beihilfe ist durch den Beihilfeempfänger innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss aller Impfungen gemäß den jeweiligen Gebrauchsinformationen der Hersteller über den Online-Service der Tierseuchenkasse unter www.tskmv.de/online-service unter Verwendung der persönlichen Zugangskennung zu stellen.
- 3.6 Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Antragstellung an den bevollmächtigten Tierarzt, als Leistungserbringer gemäß § 1 Absatz 6 der Beihilfesatzung. Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt nach Abschluss der vollständigen Impfungen gemäß den jeweiligen Gebrauchsinformationen der Hersteller.

4 Höhe der Beihilfe*

4.1	Bestandsgebühr je Beihilfeempfänger	20,00 EUR
4.2	Beihilfe je Impfung, inklusive der Kosten des Impfstoffes	
	a) Rind	0,50 EUR
	b) Schaf und Ziege	1,00 EUR

* Kosten für die Eintragung der Impfungen in die HIT-Datenbank und für eventuell auftretende Impfschäden am Tier sind nicht entschädigungs- und beihilfefähig.